

# Vermietbedingungen für Wohnmobil

## **1. Mietvertrag:**

Vertragspartner bei Vertragsabschluß sind der in der schriftlichen Ausfertigung des Mietvertrages genannte Mieter und Vermieter.

## **2. Berechtigte Fahrer:**

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer gelenkt werden.  
Die Fahrer müssen mindestens 23 Jahre alt sein; ferner müssen sie seit 3 Jahr im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

## **3. Mietpreis:**

Es gelten die in der jeweils gültigen Mietpreisliste aufgeführten Preise.  
Die Mietpreise schließen ein:

- pro Tag 250 km frei dann 35 Cent pro km (ab 16 Miettage unbegrenzte km)
- Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung mit 1000,00 € Selbstbeteiligung
- Teilkasko mit 300,00 € Selbstbeteiligung
- Schutzbrief: Europäisches Ausland.

- Auslandsfahrten: Reisen sind aus versicherungstechnischen Gründen nur in Europa mit Versicherungsvertrag möglich. Die anderen Länder können nur nach Rücksprache mit dem Vermieter befahren werden.

## **4. Service Pauschale:**

einmalig pro Mietvertrag 150,00 €

In dieser Pauschale sind enthalten: Fahrzeugübergabe, Einweisung des Mieters, 1 volle Gasflasche, Elektrokabel, CEE - Stecker, Auffahrkeile, Toilettenchemie, kostenloser PKW Stellplatz während der Mietdauer, Außenreinigung, Innenreinigung.

## **5. Zahlungsweise:**

Bei Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter innerhalb 1 Woche eine Anzahlung von 50% an den Vermieter zu leisten.  
Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn an den Vermieter zu überweisen.  
Bei kurzfristigen Buchungen ab 4 Wochen vor Mietbeginn ist der Gesamtpreis sofort fällig.

## **6. Kautions:**

Spätestens bei Fahrzeugübergabe hat der Mieter eine Kautions von 1000,00 € in bar gegen Quittung beim Vermieter zu hinterlegen.  
Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe in voller Höhe zurückerstattet.  
Bei Versicherungsschäden wird die Selbstbeteiligung einbehalten.  
Der Vermieter ist berechtigt, Forderungen, die aus der Rückgabe des Fahrzeuges herrühren mit der Kautions zu verrechnen.

Das gleiche gilt für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, z.B. Verkratzen der Karosserie bei Durchfahrten von Sträuchern und Bäumen.  
Bei Beschädigungen am oder im Fahrzeug durch den Mieter behält sich der Vermieter das Recht vor, diese auf Grundlage eines

Kostenvoranschlages sofort abzurechnen.

## **7. Stornierung/Rücktritt:**

Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Storniert der Mieter den Mietvertrag werden folgende Gebühren berechnet:

- 30% des Gesamtmietpreises bei Rücktritt bis 50 Tage vor Mietbeginn
- 60% des Gesamtmietpreises bei Rücktritt von 20 bis 50 Tagen vor Mietbeginn
- 90% des Gesamtmietpreises bei Rücktritt von weniger als 20 Tagen oder Nichtabnahme

## **8. Ersatzfahrzeug:**

Sollte durch Unfall oder aus sonstigen Gründen ein zugesagtes Fahrzeug vor Übergabe ausfallen, ist der Vermieter nicht verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug bereitzustellen.

Schadensersatzansprüche des Mieters sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter trifft eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

## **9. Nutzung:**

Der Mieter verpflichtet sich:

- Das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln
- Das Fahrzeug nicht an Dritte zu überlassen
- Betriebsanleitungen und technische Vorschriften genau einzuhalten
- Sich vor jeder Fahrt über die Verkehrssicherheit zu überzeugen
- Die ungewöhnlichen Fahrzeugdimensionen (Höhe, Breite, Gewicht) zu beachten
- Zurücksetzen nur mit einer Hilfsperson durchzuführen
- Fahrten unter Einfluss von Drogen, Alkohol und Medikamenten zu unterlassen
- **Das Mitführen von Haustieren ist grundsätzlich untersagt**

- Der Mieter haftet für alle durch ihn entstandenen Schäden. Für alle durch das Ladegut oder unsachgemäße Behandlung wie z. B. schlechtes Verstauen oder ungenügenden Verschluss entstehenden Schäden haftet der Mieter ohne Begrenzung.

- **Im Fahrzeug ist das Rauchen verboten**

## **10. Verbotene Nutzung:**

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- Zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
- Zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten
- Zur Weitervermietung oder Verleihung
- Zum Abschleppen oder Ziehen anderer Fahrzeuge

## **11. Fahrzeugübergabe/ -Rücknahme:**

11.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeug- Einweisung durch die Vermieter teilzunehmen, sowie die Rückgabe zusammen mit den Vermietern gemeinsam durchzuführen. Hiermit wird jeweils ein Protokoll gefertigt.

11.2 Die Übergabe- und Rücknahme erfolgt von Montag bis Sonntag nach Absprache.

Dies muss bei Vertragsabschluss bestätigt werden. Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet.

11.3 Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt und vollgetankt übergeben. Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug innen gereinigt und vollgetankt sein, sowie der Abwassertank und die Toilette entleert sein. Bei Nichterfüllung fallen für den Mieter folgende Kosten an:

-Servicepauschale 150,- €

## **12. Verhalten bei Unfällen:**

11.1 Kommt es zu einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wildschaden oder einem sonstigen Schaden, hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

11.2 Er ist weiter verpflichtet, den Schaden dem Vermieter unverzüglich vorab anzuzeigen. Ferner hat er unverzüglich, unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig auszufüllen ist, den Vermieter vollständig zu informieren, so dass der Vermieter seiner Anzeigenpflicht gegenüber dem Versicherer in Wochenfrist nachkommen kann.

## **13. Reparaturen:**

Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 150 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung der Vermietstation in Auftrag gegeben werden.

## **14. Versicherung**

Reisemobil ist mit Vollkasko (1000,00 € SB) Teilkasko mit 300,00 € SB versichert..

Es wird keine Haftung bei Alkohol, Drogen, grober Fahrlässigkeit oder Straftaten übernommen. Der Mieter haftet für alle durch ihn entstandenen Schäden. Für alle durch das Ladegut oder unsachgemäße Behandlung wie z. B. schlechtes Verstauen oder ungenügenden Verschluss entstehenden Schäden haftet der Mieter ohne Begrenzung. Ist ein Haftungsausschluss vereinbart worden, haftet der Mieter trotzdem unbegrenzt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten der Durchfahrthöhe gemäß §41 Abs. 2 Ziffer 6 StVO verursacht werden. Ein etwa vereinbarter Haftungsausschluss greift ebenfalls nicht ein, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an andere, nicht befugte Personen weitergibt oder gegen die Bestimmungen beim Verhalten nach Verkehrsunfällen verstößt. Für eventuell beförderte Güter ist keine Versicherung abgeschlossen. Der Verlust von Wagenpapieren, Werkzeug, Zubehör und persönlichen Gegenständen geht zu Lasten des Mieters.

Folgende Schäden sind nicht in der Vollkasko bzw. Teilkasko enthalten: Markise, Innenbereich des Fahrzeugs (Möbel), Scharniere und Aufbaufenster, Kombirollos usw. Beschädigung der Markise: Die Markise nie bei starkem Wind und/oder Regen benutzen und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt lassen. Falschbefüllung des Wasser- und Dieseltanks: Das Wassersystem kann, wenn unsachgemäß Diesel in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden: Tanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Mieter voll zu tragen ebenso haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden. Beschädigung der Ausstellfenster durch Auf- und Zumachen der Schiebetür bei geöffnetem Ausstellfenster.

## **15. Sonstiges:**

Verschleißschäden gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermieters, wenn sie nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und in sauberem Zustand unbeschädigt zurückzugeben. Andernfalls kann der Vermieter die notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Säuberung auf Kosten des Mieters vornehmen lassen. Werden unterwegs Schäden festgestellt, so ist der Vermieter zu verständigen.

**Verlust** von Bestandteilen der Mietsachen:

Den durch Verlust von Fahrzeugschlüsseln, Fahrzeugpapieren oder sonstigen Zubehör entstandenen Schaden hat der Mieter zu ersetzen.

Der Mieter hat die gesetzlichen Bestimmungen des In- und Auslandes einzuhalten.

**Bußgelder** und Strafmandate etc. hat der Mieter selbst und sofort zu zahlen.

Nach der Mietzeit dem Vermieter zugehende Zahlungsbescheide hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich nach Zugang zu ersetzen.